

GABRIELE BEGER, ZENTRAL- UND LANDESBIBLIOTHEK BERLIN

Wissen als Ware oder öffentliches Gut. Balance der Interessen

"Die neue Technologie des Notizblocks bei den Griechen war genauso revolutionär wie die Einführung von Computern ins Privatleben" Foucault

Wem gehört das Wissen? Zuerst dem Schöpfer geistigen Eigentums, dem Urheber. Veröffentlicht der Urheber sein Wissen als Werk auf dem Markt, so wird es zur Ware und zugleich zum Allgemeingut. Denn mit der Veröffentlichung von Wissen besteht ein öffentliches Interesse, sich damit ungehindert auseinanderzusetzen, um neues Wissen zu erzeugen. Wie sind die Eigentums- und Nutzungsrechte dabei zuzuordnen und zu wahren? Hegels Szenario "Wenn ich z.B. eine Windmühle baue, so habe ich die Luft nicht formiert, aber ich mache eine Form zur Benutzung der Luft, die nur deswegen nicht genommen werden darf, weil ich sie selbst nicht formiert habe." (1) erklärt sehr bildhaft das Wechselspiel von Gebrauch und Besitz des eigenen und fremden Eigentums.

Der Staat begegnet diesem Bedürfnis nach Zugang durch das Grundrecht der Informationsfreiheit, das Recht eines jeden Bürgers, sich ungehindert und unabhängig von seiner sozialen Stellung aus veröffentlichten Quellen zu informieren. Es stellt ein fundamentales Menschenrecht dar. In mehreren internationalen Abkommen haben sich Staaten zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Grundrecht in Art. 5 ihrer Verfassung niedergeschrieben. Urheberrechtliches Schaffen basiert auf der Ausübung der Informationsfreiheit. Ohne Auseinandersetzung mit vorhandenem geistigen Schaffen wäre eine Weiterentwicklung in Wissenschaft, Kunst und Literatur nicht möglich. Freie Information sichert Fortschritt, qualifizierte Arbeitskräfte und damit Wirtschaftsstandorte.

Der Interessenkonflikt

Durch das Urheberrecht werden die Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft geschützt. Das Recht des Urhebers an seiner persönlichen geistigen Schöpfung wird als ein eigentümliches Recht im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (2) behandelt. Danach stehen allein dem Urheber die exklusiven Rechte zu, sein Werk zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen, auszustellen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben sowie anderen Personen Nutzungsrechte einzuräumen. Er soll den wirtschaftlichen Vorteil aus seinem geistigen Eigentum ziehen.

Zur Veröffentlichung und Verbreitung bedient sich der Urheber eines Verlegers oder Produzenten, der das Wissen in seinem Auftrag zur Ware macht. Seine Tätigkeit ist

ausschließlich auf den wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. So wird sich dieser in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht der Verbreitung übertragen lassen (§ 31 Abs 3 UrhG). Damit wird dieser zum "Gegenspieler" des Urhebers, Verbrauchers und des öffentlichen Guts. Solange die Ware Wissen sich verkaufen lässt, muss es im ureigensten betriebswirtschaftlichen Interesse des Produzenten liegen freie kostenneutrale Nutzungen der Ware auszuschließen.

Wie jedes Eigentum, so unterliegt auch das geistige Eigentum einer Sozialbindung. Soziale Bindung des Urheberrechts bedeutet, dass die ausschließlichen vermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers durch überwiegende Bedürfnisse der Allgemeinheit begrenzt werden. In Art. 14, Abs. 2 GG heißt es: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen". So "sollte das Urheberrecht so ausgestaltet werden, dass es optimal zum geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt beiträgt." (3) Ein überwiegendes Bedürfnis der Allgemeinheit besteht in dem ungehinderten Zugang zu Informationen. Dem hat der Gesetzgeber durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen entsprochen.

Der Interessenkonflikt besteht einerseits darin, dass den exklusiven Rechten des Urhebers die Ausnahmeregelungen im Interesse der Allgemeinheit gegenüberstehen. Andererseits hat der Eingang der profitorientierten Interessen des Produzenten in das Urheberrecht zur Verschärfung des Konfliktes geführt. Da der Gesetzgeber sowohl den berechtigten Interessen der Allgemeinheit, als auch den nicht minder berechtigten Schutzinteressen des Urhebers verpflichtet ist, darf er Ausnahmeregelungen nur nach einer Abwägung der Interessen vollziehen.

Ausnahmetatbestände

Vor dem Hintergrund des globalen Marktes und des europäischen Binnenmarktes sowie der Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Werken in weltweiten Netzen sind auch die in EU-Richtlinien und internationalen Verträgen und Übereinkommen enthaltenen Ausnahmen von besonderer Bedeutung. Zu den internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen zählen insbesondere die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) (4) und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Die RBÜ räumt in Art. 9, Abs. 2, den Unterzeichnerstaaten das Recht ein, für bestimmte Sonderfälle Ausnahmen zuzulassen, wenn dadurch die normale Auswertung nicht unangemessen beeinträchtigt und die berechtigten Interessen der Urheber nicht unverhältnismäßig beschränkt werden, in der Fachliteratur und in Kommentaren als sog. Drei-Stufen-Test bezeichnet. Die jüngsten WIPO-Verträge, der Urheberrechtsvertrag (WCT) (5), der zum Inhalt elektronische und digitale Medien hat, sowie der Vertrag über die Darbietungen und Tonträger (WPPT) (6), verweisen in Art. 10 auf den Drei-Stufen-Test der RBÜ. Danach könnten de facto die bestehenden Ausnahmetatbestände sowohl in europäischen EU-Richtlinien, als auch im deutschen Urheberrechtsgesetz auch auf elektronische Medien erweitert werden, soweit dabei Vorkehrungen getroffen werden, dass die Ware Wissen verkaufbar bleibt.

Der Interessenausgleich

Der Interessenkonflikt existiert objektiv. Die derzeitige überwiegend wirtschaftliche Orientierung bei der Argumentation um den Interessenkonflikt durch Vorrang des Vertrages, technische Schutzmaßnahmen und Verbote sind genauso untauglich wie die Negation des Allgemeininteresses: Auf einen erschwinglichen Zugang zur Information (7) im Rahmen des sozialen Bezugs des Urheberrechts kommt es an.

Bei der Novellierung der Ausnahmetatbestände muss unbestritten die neue Qualität und Quantität der Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten in den globalen Netzen gewürdigt werden. Aber nicht eine Begrenzung der Ausnahmen, sondern eine Begrenzung der Zugriffsberechtigten ist die Lösung des Interessenkonflikts im digitalen Umfeld. Hier ist die Vorlage der ECUP-Matrix eine geeignete Diskussionsgrundlage, deren Logik sich auch Verleger und andere Anbieter nicht verschließen können. Die ECUP-Matrix (8) klassifiziert Nutzergruppen zum Beispiel jeden Bibliothekstyps und legt Zugriffsberechtigungen fest.

Die Lösung heißt: Klar differenzierte Definitionen der Ausnahmen für digitale Medien nach Nutzergruppen und Nutzungsarten auf der Grundlage der ECUP-Matrix, die durch Vertrag nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Vorrang des Vertrags contra Ausnahmetatbestand

Lizenzverträge sind Verträge, die zwischen den Vertragspartnern frei verhandelt werden können. So kann auch in diesen Verträgen auf gesetzlich eingeräumte Ausnahmen verzichtet werden. Da mittels eines Lizenzvertrages zur Nutzung überlassene elektronische oder digitale Medien keinen Eigentumsübergang darstellen, bedarf die Weiterverbreitung und die öffentliche Wiedergabe (Abruf aus Netzen) der ausdrücklichen Zustimmung im Vertrag. Eine Erschöpfung der exklusiven Rechte findet nicht statt.

Das bedeutet, dass bei zunehmender Verbreitung über Lizenzverträge die Ausnahmetatbestände in den Urheberrechtsgesetzen ihre Bedeutung verlieren, soweit sie nicht zwingend anzuwenden und durch Vertrag nicht auszuschließen sind. Vor dem Hintergrund, dass der Interessenkonflikt nicht einvernehmlich zwischen Urhebern, Produzenten und Nutzern gelöst werden kann, muss es Ziel aller Bemühungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sein, zwingende Normen zu den Ausnahmetatbeständen zu erreichen, die den ungehinderten Zugang zu Informationen für jedermann auch im digitalen Umfeld in Übereinstimmung mit dem Drei-Stufen-Test gemäß Art. 9, Abs. 2, RBÜ gewährleisten (9), da eine einvernehmliche Lösung des Interessenkonflikts zwischen dem Produzenten und dem Allgemeininteresse objektiv nicht möglich ist.

(1) Hegel, Georg W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1981, S. 90

(2) Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) vom 9. Sept. 1965 (BGBl I 1273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1998, BGBl I 902)

(3) Einl. Rdnr. 13.- In: Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. Gerhard Schrickler.- München 1987, S.7

- (4) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886 zuletzt revidiert am 20. Sept. 1990 (BGBl II 1346)
- (5) WIPO Copyright Treaty vom 20. Dez. 1996. WIPO-Dokument CRNR/DC/89
- (6) WIPO Performances and Phonograms Treaty vom Dez. 1996. WIPO-Dokument CRNR/DC/90
- (7) Erster Zwischenbericht der Enquete-Kommission Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft. Drucks. 13/6000, S. 48
- (8) ECUP-Matrix 1 und 2. (European Copyright User Platform). - unter: <http://www.eblida.org/ecup/docs/matri691.htm> und [.../matrine1.htm](http://www.eblida.org/ecup/docs/matrine1.htm)
- (9) Formulierungsvorschlag der Autorin: Ausübung von Ausnahmen. Zulässig ist die Ausübung vorgenannter Ausnahmen durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten elektronischen Originals oder Vervielfältigungsstückes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Werk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrages zugänglich gemacht wird. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

[ZURÜCK](#)